



SATZUNG

über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen und deren Zweck

(1) Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. stellt nachfolgend genannte öffentliche Einrichtungen, für welche die Regelungen in dieser Satzung gelten, zur Benutzung zur Verfügung:

1. Sport- und Erholungseinrichtungen:

- a) Turnhalle an der Oberschule, Hauptstraße 56, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- b) Gymnastikhalle an Grundschule, Hauptstraße 176, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- c) Turnhalle Jahnstraße, Jahnstraße 8, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- d) Kegelbahn, Jahnstraße 8, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- e) Sportplatz Neukirchen
- f) Sportplatz Adorf

2. Bildungseinrichtungen:

- a) Grundschule, Hauptstraße 176, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- b) Oberschule, Hauptstraße 56, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- c) Kindertageseinrichtung „Pünktchen“, Am Ehrenmal 2, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- d) Kindergarten „Friedrich Fröbel“, Burkhardtsdorfer Straße 3, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

3. Sonstige Einrichtungen:

- a) Mehrzweckraum Turnhalle Jahnstraße 8, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

(2) Die genannten Einrichtungen dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung sowie den Schulen, wobei die Nutzung für schulische Zwecke - Schulsport und Ganztagsangebote - stets Vorrang hat.

§ 2

Benutzer

(1) Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtungen können sein:

- Einwohner der Gemeinde sowie Nichteinwohner
- eingetragene ortsansässige Vereine und Verbände, eingetragene Vereine anderer Orte, Sport- und Hobbygruppen
- juristische Personen

(2) Die öffentlichen Einrichtungen sollen vorrangig ortsansässigen Benutzern zur Verfügung stehen. Bei der Vergabe der Benutzungszeiten ist dies zu beachten.

(3) Minderjährigen ist die Benutzung nur gestattet, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter als Verantwortliche eintreten und die Aufsichtspflicht übernehmen oder wenn Kinder- und Jugendgruppen unter Verantwortung und Aufsicht von Vereinen die Einrichtungen benutzen.

(4) Von der Benutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen sind politische Parteien sowie deren Landes-, Kreis- und Ortsverbände oder Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, ausgenommen.

§ 3

Benutzungsregelungen

(1) Anträge zur Nutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen sind schriftlich, telefonisch oder per Mail durch den Benutzer in der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Nutzungszweckes rechtzeitig einzureichen. Die öffentlichen Einrichtungen dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgte.

(2) Der Gemeinde ist ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und -dauer mitzuteilen.

(3) Die Benutzung wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch gesonderten Einzelvertrag genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch dieselben Nutzer können per Belegungsplan und Dauernutzungsvertrag geregelt werden. Ein Anspruch auf die angemeldeten bzw. beantragten Zeiten besteht nicht. Dringenden Eigenbedarf teilt die Gemeinde dem Nutzer rechtzeitig mit.

(4) Die Vergabe im Belegungsplan erfolgt nach folgender Priorität:

1. Schulsport und Ganztagsangebote
2. turnusmäßige, regelmäßige Nutzung der ortsansässigen Vereine
3. sonstige ortsansässige Nutzer
4. sonstige Nutzer

(5) Die Benutzung schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Toiletten, Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.

(6) Die öffentlichen Einrichtungen können nach vorheriger Beantragung auch für Veranstaltungen genutzt werden.

(7) Diese Satzung inkl. Entgeltordnung ist Bestandteil der individuellen Nutzungsverträge. Ergänzend dazu gelten die Hausordnungen der einzelnen Einrichtungen. Die Gemeinde behält sich ihr Haus- und Ordnungsrecht vor.

§ 4 Verhaltensregelungen

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen einschl. Nebenräume und überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden oder abhandenkommen.

(3) Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten der Gemeinde bedient werden.

(4) Das Anbringen, das Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (Musikanlage, Lautsprecher, Sportgeräte etc.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum der Gemeinde ausgeschlossen ist.

(5) Die nach dieser Satzung erteilte Benutzungserlaubnis befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

(6) Zugänge und Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die öffentlichen Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Jeder Nutzer hat sich vor Benutzung im Belegungsheft einzutragen. Er bestätigt mit dieser Eintragung, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck, insbesondere bei Nutzung der Turnhallen und darin befindlichen Sportgeräte, überprüft zu haben. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände in Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel sind im Belegungsheft einzutragen.

(2) Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des

Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste der während der Nutzungszeit verursacht werden.

Die Gemeinde behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche und Rechtsfolgen gemäß § 10 bleiben davon unberührt.

(3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer die Gemeinde freizustellen.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.

(4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

§ 6

Widerruf der Nutzungserlaubnis

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem Nutzungsvertrag zurückzutreten bzw. diesen einseitig zu kündigen, wenn

- a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt
- b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde vorliegt oder entsteht
- c) an der vorzeitigen Beendigung ein überwiegend öffentliches Interesse besteht
- d) der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes für die Nutzung länger als zwei Monate in Verzug ist

(2) Die Gemeinde kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung Gebrauch machen. Dem Benutzer stehen in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde zu.

§ 7

Nutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach den im Nutzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung bzw. bei minderjährigen Benutzern die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter oder die Vereine bei vereinszugehörigen Kinder- und Jugendgruppen.

(3) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. mit der Vereinbarung eines Nutzungsvertrages. Sie entsteht gem. § 3 Abs. 6 auch dann, wenn eine tatsächliche Benutzung der Einrichtung nicht erfolgte, jedoch die vereinbarte Belegungszeit nicht mindestens 7 Tage im Voraus abgesagt wurde.

(4) Die Forderung einer Vorkasse oder die Festsetzung einer Kautions liegt im Ermessen der Gemeinde.

(5) Bei vertraglich vereinbarten längerfristigen Nutzungsverhältnissen erhält der Benutzer einen Nutzungsbescheid mit Angabe der Zahlungsziele.

(6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Entgeltforderung erfolgen. Die Anträge sind schriftlich in der Gemeinde einzureichen und ausreichend zu begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Veranstaltungen der Gemeinde wie z. B. Einschulungsfeiern, Einwohnerversammlungen, Gemeinderatssitzungen etc. sind stets gebührenfrei.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 der Satzung die öffentlichen Einrichtungen für andere Zwecke nutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung die öffentlichen Einrichtungen ohne Berechtigung benutzt,
3. entgegen § 3 Abs. 7 der Satzung bestehende Benutzungsordnungen nicht einhält,
4. sich in den öffentlichen Einrichtungen entgegen den Verhaltensregeln des § 4 der Satzung verhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neukirchen vom 23.04.1996, geändert am 28.06.1996 (Amtsblatt 07/96)
- Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neukirchen vom 25.11.2004 sowie der 1. Änderung vom 30.05.2005, 2. Änderung vom 31.08.2006 und 3. Änderung vom 28.02.2008
- Entgeltordnung für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Mittelschule Neukirchen und der Klassenzimmer der Grund- und Mittelschule Neukirchen sowie der Schule Adorf vom 30.05.2005 einschl. der Ergänzung vom 02.10.2006

außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., 27.10.2016


Sascha Thamm
Bürgermeister



Entgeltordnung

als Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

1. Sport- und Erholungseinrichtungen

1. a) Turnhalle Oberschule		Benutzungs- gebühr in €/Std.		zzgl. Betriebs-/ Unterhaltungs- kosten in €/Std.*	
		½ Halle	ganze Halle	½ Halle	ganze Halle
ortsansässige Vereine (e.V.)	Erwachsene	5,00	8,00	5,00	5,00
	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	2,50	4,00	5,00	5,00
ortsansässige Sport- und Hobbygruppen	Erwachsene	7,00	10,00	5,00	5,00
	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	3,50	5,00	5,00	5,00
nichtortsansässige Vereine (e.V.) sowie sonstige/gewerbliche Nutzer		15,00	20,00	5,00	5,00

*Die Festlegung der Betriebs- und Unterhaltungskosten ist vorläufig und vorbehaltlich. Die endgültige Kalkulation erfolgt nach Ermittlung und auf Basis der tatsächlich angefallenen Objektkosten und bei entsprechender Datengrundlage.

Benutzungsentgelt bei Veranstaltungen/Turnieren in der Turnhalle Oberschule - nur für ortsansässige Vereine (e.V.) oder auf Antrag:

1 Tag:	120 €
2 zusammenhängende Tage:	200 €
Wochenende (Freitagnachmittag-Sonntag):	250 €

(bei Tagesveranstaltungen sind die Betriebs-/Unterhaltungskosten inklusive)

		1. b) Gymnastikhalle Grundschule	1. c) Turnhalle Jahnstraße
		Benutzungsgebühr in €/Std.	
ortsansässige Vereine (e.V.)	Erwachsene	3,00	4,00
	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	1,50	2,00
ortsansässige Sport- und Hobbygruppen	Erwachsene	6,00	7,00
	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	1,50	2,00
nichtortsansässige Vereine (e.V.) sowie sonstige Nutzer		10,00	11,00

**Veranstaltungen/Turniere/Ausstellungen - Gymnastikhalle Grundschule oder
Turnhalle Jahnstraße – für alle Benutzer:**

1 Tag:	80 €
2 zusammenhängende Tage:	140 €
Wochenende (Freitagnachmittag-Sonntag):	180 €

		1. d) Kegelbahn Jahnstraße (inkl. Nutzung Mehrzweckraum)	
		Benutzungsgebühr in €/Std.	
		1 Bahn	2 Bahnen
ortsansässige Vereine (e.V.)	Erwachsene	6,00	10,00
	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	2,00	4,00
ortsansässige Sport- und Hobbygruppen	Erwachsene	8,00	12,00
	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	8,00	12,00
nichtortsansässige Vereine (e.V.) sowie sonstige Nutzer		10,00	16,00

1. e) Sportplatz Neukirchen

eigene Veranstaltungen/Turniere der SG Neukirchen/Erzg. e.V.: kostenfrei
sonstige Veranstaltungen/Turniere (bei Drittvermietungen): 100,00 €/Tag

1. f) Sportplatz Adorf

eigene Veranstaltungen/Turniere des SV Adorf Erzgebirge e.V.: kostenfrei
sonstige Veranstaltungen/Turniere (bei Drittvermietungen): 100,00 €/Tag

	Beachvolleyplatz am Sportplatz Adorf
	Benutzungsgebühr in €/Std.
ortsansässige Vereine (e.V.)	4,00
ortsansässige Sport- und Hobbygruppen	6,00
nichtortsansässige Vereine (e.V.) sowie sonstige Nutzer	8,00

2. Bildungseinrichtungen

a) Grundschule, Hauptstraße 176, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Benutzungsgebühr Klassenzimmer 4,00 €/Std.

b) Oberschule, Hauptstraße 56, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Benutzungsgebühr Klassenzimmer 4,00 €/Std.

Benutzungsgebühr Aula (wochentags) 9,00 €/Std.

Benutzungsgebühr Aula (Wochenende, Feiertage, Ferien) 14,00 €/Std.

c) Kindertageseinrichtung „Pünktchen“, Am Ehrenmal 2, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Benutzungsgebühr Mehrzweckraum 20,00 €/Monat/Raum

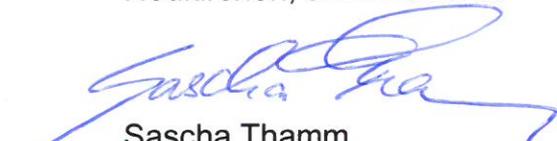
d) Kindergarten „Friedrich Fröbel“, Burkhardtsdorfer Straße 3, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Benutzungsgebühr Mehrzweckraum 20,00 €/Monat/Raum

3. Sonstige Einrichtungen

	3. a) Mehrzweckraum in der Turnhalle Jahnstraße
	Benutzungsgebühr in €/Std.
ortsansässige Vereine (e.V.)	4,00
ortsansässige Sport- und Hobbygruppen	7,00
nichtortsansässige Vereine (e.V.) sowie sonstige Nutzer	10,00

Neukirchen, d. 27.10.2016


Sascha Thamm
Bürgermeister

Dienstsiegel

